**Versorgungsvertrag**

**zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung und Betreuung der Bewohner eines Alten- der Pflegeheimes oder einer sonstigen Betreuungseinrichtung**

Zwischen ............................................................

 als Träger des Heimes .......................

 – nachfolgend **Heim** –

und ............................................................

 Apotheke

 – nachfolgend **Apotheke** –

wird folgender Versorgungsvertrag geschlossen:

**Präambel**

Dieser Vertrag hat zum Ziel, eine ordnungsgemäße patientenindividuelle Versorgung der Bewohner eines Alten- oder Pflegeheimes oder einer sonstigen Betreuungseinrichtung mit Arzneimitteln und anderen auf Rechnung der gesetzlichen Krankenversicherungsträger durch Apotheken abgebbaren Heilbehelfen, Hilfsmitteln und sonstigen Mitteln zu gewährleisten.

Die Arzneimittelversorgung erfolgt durch:[[1]](#footnote-1)

* Bereitstellung der (verordneten) Arzneimittel in ganzen Packungen individuell für jeden Heimbewohner,
* manuelle patientenindividuelle Zusammenstellung der Arzneimittel in Dosierhilfen (z.B. Wochendosetts),
* patientenindividuelle Bereitstellung der Arzneimittel in Blistern als Einmal-, Tages oder Wochenration nach maschineller Neuverblisterung,

Die Versorgung durch die Apotheke umfasst auch die pharmazeutische Information und Beratung der Heimbewohner, der diese betreuenden Ärzte und des Pflegepersonals. Zur Gewährleistung eines hohen Versorgungsniveaus werden die Vertragsparteien in ständigem Kontakt stehen und sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenseitig nachhaltig unterstützen.

**§ 1**

**Versorgungsauftrag**

1. Die Apotheke übernimmt die Aufgabe, die Bewohner des Heimes auf Anforderung mit Arzneimitteln sowie anderen auf Rechnung der gesetzlichen Krankenversicherungsträger durch Apotheken abgebbaren Heilbehelfen, Hilfsmitteln und sonstigen Mitteln zu versorgen. Darüber hinaus liefert die Apotheke auf Wunsch Waren des apothekenüblichen Nebensortiments. Die Lieferung von Heilbehelfen, Hilfsmitteln und sonstigen Mitteln ist nur dann vom Versorgungsauftrag erfasst, als die Apotheke berechtigt ist, diese auf Rechnung der gesetzlichen Krankenversicherungsträger an die Patienten abzugeben.
2. Die Zuständigkeit des Apothekers bezieht sich auf das gesamte Heim (bzw. auf folgende Teileinheiten …).
3. *(Sofern eine Versorgung durch mehrere Apotheken im Wechsel erfolgt)* Der Apotheker wechselt sich bei der Versorgung mit anderen Apotheken ab. Dabei gilt folgender Zeitplan: ...........
4. Der Versorgungsauftrag bezieht sich nur auf Heimbewohner, die im Rahmen ihres Rechts auf freie Apothekenwahl ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt haben bzw. erteilen. Soweit sich Bewohner selbst mit Arzneimitteln versorgen, findet dieser Vertrag keine Anwendung.

**§ 2**

**Pflichten des Heimes**

1. Das Heim wird dafür Sorge tragen, dass ausschließlich Verschreibungen/Rezepte für solche Heimbewohner der Apotheke übermittelt werden, für die die Verpflichtung oder ein Auftrag zur Versorgung vorliegt. Zudem holt das Heim datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen der bestehenden und künftigen Bewohner ein und übermittelt diese, von den Bewohnern oder deren gesetzlichen Vertretern unterzeichneten Erklärungen, zu Vertragsbeginn bzw. im Anlassfall vor Übermittlung der Verschreibung in elektronischer Form an die Apotheke. Vorlagen für entsprechende Erklärungen stellt die Apotheke zur Verfügung.
2. Das Heim gibt der Apotheke die die Heimbewohner betreuenden Ärzte bekannt.
3. Für Neuverblisterung von Arzneimitteln ist ein Auftrag des Heimbewohners bzw. dessen Sachwalters erforderlich, der vom Heim eingeholt und der Apotheke zur Verfügung gestellt wird. Wird die Neuverblisterung von der Apotheke an eine andere Apotheke oder einen dazu befugten Herstellerbetrieb weitergeben, ist die für die Weitergabe der Patientendaten erforderliche Einwilligung der Heimbewohner bzw. von deren Sachwaltern ebenfalls vom Heim einzuholen und der Apotheke zur Verfügung zu stellen.
4. Das Heim wird mit der Apotheke eng zusammenarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Als Ansprechpartner für die Durchführung des Vertrages benennt das Heim Herrn/Frau .....................

Allfällige Änderungen dieser Person sind dem Heim schriftlich mitzuteilen.

1. *Optional:* Das Heim übernimmt den Einzug sämtlicher Kosten für die von der Apotheke gelieferten Waren. Hierzu zählen z.B. der Kaufpreis sowie die nach dem Sozialversicherungsrecht von den gesetzlich Krankenversicherten zu leistenden Rezeptgebühren/Zuzahlungen. Das Heim wird monatlich abrechnen.

**§ 3**

**Allgemeine Pflichten der Apotheke**

1. Der Apotheke kommt ihrem Versorgungsauftrag durch Bereitstellung bzw. Zustellung gemäß § 8a Apothekengesetz und § 11 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung nach.
2. Die Apotheke trägt dafür Sorge und versichert dem Heim, dass sie zur ordnungsgemäßen Versorgung der Heimbewohner imstande ist, insbesondere die notwendigen räumlichen, sachlichen, personellen und rechtlichen Anforderungen gemäß der Apothekenbetriebsordnung und der Neuverblisterungsbetriebsordnung erfüllt und die Versorgung entsprechend der Qualitätssicherungsleitlinie der Österreichischen Apothekerkammer für die "Versorgung und Betreuung der Bewohner von Alten- und Pflegeheimen oder sonstigen Betreuungseinrichtungen" erfolgt.
3. Die nach diesem Vertrag bestehenden Pflichten der Information, Kontrolle, Dokumentation und Beratung nimmt die Apotheke durch den Konzessionär oder entsprechend geschultes pharmazeutisches Personal der Apotheke wahr.
4. Als Ansprechpartner und beauftragte Person im Sinne dieses Vertrages benennt die Apotheke ..........................., als dessen Stellvertreter .................. Allfällige Änderungen dieser Person sind dem Heim schriftlich bekannt zu geben.
5. *Optional:* Die Verrechnung der Rezeptgebühren und Kostenanteile oder für von den Heimbewohnern privat zu zahlenden Arzneimitteln oder sonstigen Apothekenwaren erfolgt durch die Apotheke direkt mit den Heimbewohnern mittels Abbuchungsaufträgen.

**§ 4**

**Versorgung mit Arzneimitteln**

1. Die Belieferung erfolgt – soweit gesetzlich vorgeschrieben – aufgrund von ärztlichen Verschreibungen, welche der Apotheke vorzulegen sind. Soweit im Einzelfall notwendig, kann die Versorgung ausnahmsweise auch auf telefonische Anforderung erfolgen.
2. Die Apotheke überprüft die vom Heim bzw. von den betreuenden Ärzten zur Verfügung gestellten Verschreibungen, erstellt auf Basis der Verschreibungen und der Anforderungen von rezeptfreien Arzneimitteln unter Berücksichtigung der Eignung für eine Ent-/Neuverblisterung einen Medikationsplan, der Grundlage für die Herstellung der patientenindviduellen Blisterrationen nach Einnahmezeitpunkt ist.
3. Die Lieferung erfolgt mindestens einmal wöchentlich zu den vereinbarten Zeiten, wobei Arzneimittel für jeden Bewohner getrennt zu verpacken, mit dessen Namen und dem Lieferdatum zu versehen sind.
4. Die Apotheke wird die gelieferten Arzneimittel und sonstigen Waren an die vom Heimträger gemäß § 2 dieses Vertrages benannte Person bzw. deren Stellvertreter gegen Bestätigung aushändigen.
5. Den Empfang von Suchtgiften ist gesondert zu bestätigen.
6. Die Apotheke dokumentiert jede Lieferung unter Angabe des Übergabezeitpunktes und des Inhalts der Lieferung. Die Apotheke wird dem Heim auf dessen Wunsch im Einvernehmen mit den betroffenen Heimbewohnern Einblick in die Dokumentation gewähren.

**§ 5**

**Beratung durch den Apotheker oder dessen pharmazeutisches Personal**

1. Der Versorgungsauftrag umfasst die kontinuierliche persönliche pharmazeutische Information und Beratung der Heimbewohner, der diese betreuenden Ärzte und des Pflegepersonals gemäß § 10a Apothekenbetriebsordnung. Diese Information und Beratung durch einen Apotheker der versorgenden Apotheke erfolgt mindestens einmal wöchentlich in den Räumen des Pflegeheims anlässlich der Belieferung bzw. auf Anforderung durch das Heim im Bedarfsfall auch darüber hinausgehend.
2. Der Apotheke obliegt die regelmäßige Beratung des Pflegepersonals über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln einschließlich deren Lagerung sowie die Vermittlung pharmazeutischer Grundinformationen und die Information über Risiken beim Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten. Diesbezügliche Anfragen des Heimes wird die Apotheke ebenfalls beantworten.
3. Die Apotheke stellt sicher, dass während der Betriebszeiten ein Apotheker unverzüglich als Ansprechpartner für das Heim unter der Telefonnummer …………….. erreichbar ist.
4. Bei Auffälligkeiten in der Arzneimitteltherapie (zum Beispiel bei Wechselwirkungen) wird die Apotheke Rücksprache mit dem behandelnden Arzt nehmen.

**§ 7**

**Ständige Versorgung**

Die ordnungsgemäße Versorgung der Heimbewohner mit Arzneimitteln ist von der Apotheke während der Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten permanent zu gewährleisten. Dringend benötigte Arzneimittel sind auf Anforderung des Heims kurzfristig (grundsätzlich innerhalb einer Stunde ab Anforderung) zur Verfügung zu stellen und zu liefern. Für Zeiten außerhalb der Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten stellt die Apotheke dem Heim einen gültigen Bereitschaftsdienstplan der Apotheken zur Verfügung.

**§ 8**

**Entgelt für die Neuverblisterung**

Für die patientenindividuelle Neuverblisterung der Arzneimittel stellt die Apotheke dem Heim ein Entgelt in Höhe von …….. monatlich/je versorgtem Heimbewohner in Rechnung. Dieser Betrag wird jährlich entsprechend der prozentuellen Steigerung der Rezeptgebühr valorisiert. Die Bezahlung durch das Heim hat jeweils ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung durch die Apotheke zu erfolgen.

**§ 9**

**Weitere Leistungen**

Dieser Versorgungsvertrag umfasst alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung notwendig sind. Weitere Leistungen können zwischen den Parteien gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.

**§ 10**

**Vertragsdauer**

1. Der Vertrag ist für unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahrs möglich.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 11**

**Schriftform und Vertragsänderungen**

1. Die Vertragsparteien vereinbaren für diesen Vertrag und für sämtliche Vertragsänderungen die Schriftform.
2. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Ort, Datum ....................... Ort, Datum .......................

............................................ .........................................................

Firmenmäßige Zeichnung der Apotheke Unterschrift des Heimträgers

1. Zutreffendes bitte ankreuzen! [↑](#footnote-ref-1)